

Betreten des Betriebsgeländes

Melden Sie sich bitte vor Beginn der Tätigkeit im Empfangsbereich des Unternehmens (Tor 1) oder beim zuständigen Ansprechpartner.

Wurde Ihnen ein Ausweis übergeben, tragen Sie diesen bitte sichtbar und geben Sie ihn nach Beendigung der Tätigkeit zurück.



Das Betreten bzw. der Aufenthalt auf dem Betriebsgelände ist nur in nicht alkoholisiertem Zustand und nicht unter Einfluss von Rauschmitteln gestattet. Die Einnahme von Alkohol oder Rauschmitteln ist auf dem gesamten Betriebsgelände verboten!

Zutritt und Aufenthalt auf dem Betriebsgelände sind nur für die vertraglich vereinbarte Zeit erlaubt!

Verkehrsbestimmungen und Parken auf dem Betriebsgelände



Auf dem Betriebsgelände der Schindler Fenster + Fassaden GmbH gelten die Vorfahrtsregel „Rechts vor Links“ und Tempolimit 25 km/h sowie das Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme. Auf innerbetrieblichen Verkehr (Stapler, LKW) ist erhöhte Rücksicht zu nehmen.

In den Gebäuden gilt ausdrücklich Schrittgeschwindigkeit!

Eine gültige Fahrerlaubnis wird vorausgesetzt.



Das Parken ist sowohl innerhalb als auch um das Firmengelände nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen und in den gekennzeichneten Bereichen erlaubt.

Das Fahren und Parken auf dem Betriebsgelände erfolgt auf eigene Gefahr! Die Schindler Fenster + Fassaden GmbH übernimmt keine Haftung für aufgetretene Schäden!

Bild- / Tonaufnahmen und Geheimhaltung



Film-, Video-, Foto- und Tonaufnahmen sind auf dem Firmengelände generell verboten und nur mit einer besonderen Erlaubnis (z. B. bei einer Musterabnahme) durch die Geschäftsleitung bzw. durch deren Bevollmächtigten gestattet!

Bitte beachten Sie auch Ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit über personenbezogene Daten (nach DSGVO) während und nach Beendigung Ihrer Tätigkeit. Sämtliche während Ihres Aufenthalts erhaltenen Kenntnisse über Betriebseinrichtungen, Arbeitsverfahren, Konstruktionen, Lösungen und betriebsinterne Geschäftsvorgänge sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Datenschutzhinweis



Das Firmengelände wird videoüberwacht!

Die Angaben zu Ihrer Person sowie Ihres Zugangs zum Firmengelände werden teilweise elektronisch erfasst. Ihre personenbezogenen Daten werden streng vertraulich, ausschließlich aus Gründen der Sicherheit und zu administrativen Zwecken des Aufenthaltes auf dem Betriebsgelände verwendet und unter Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorgaben behandelt.

Die vollständigen Informationen zum Datenschutz inklusive Ihrer Betroffenenrechte nach Art. 13 DSGVO finden Sie unter:
<https://www.schindler-rodig.de/info/downloads.html>

Rauchen, Feuer und offenes Licht



Rauchen, Feuer und offenes Licht sind auf dem gesamten Betriebsgelände grundsätzlich verboten!

Ausgenommen von diesem Verbot sind Abteilungen, in denen für die Ausführung bestimmter Arbeiten Feuer und offenes Licht benötigt wird.

Weiter ausgenommen ist das Rauchen in den ausgewiesenen Aufenthaltszonen mit Aschenbechern oder in Räumen, in denen dies ausdrücklich erlaubt ist.

Für Jugendliche unter 18 Jahren besteht jedoch ein generelles Rauchverbot!

Hygiene, Essen und Trinken

Am jeweiligen Arbeitsort ist für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen.



In den Produktionsbereichen ist das Essen und das Trinken aus offenen Behältnissen während der Tätigkeit mit Gefahrstoffen oder bei schmutzintensiven Tätigkeiten generell verboten!

Das Einnehmen des Mittagessens in den Produktionsabteilungen ist nicht erlaubt. Lebensmittel dürfen nicht zusammen mit Gefahr- bzw. Hilfsstoffen gelagert oder gekühlt werden. Zur Aufbewahrung von Gefahr- bzw. Hilfsstoffen dürfen keine Getränkeflaschen oder Lebensmittelbehälter verwendet werden!

Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Informationen zu Pausenräumen und Sanitärräumen erhalten Sie von Ihrem Ansprechpartner.

Allgemein

Leiharbeiter und Fremdfirmen halten Beginn und Ende der täglichen Arbeiten sowie die Art der Tätigkeiten, etc. vollständig schriftlich fest (z. B. Tages- oder Montagebericht) und lassen diese vom Ansprechpartner täglich bestätigen.

Schutzausrüstung



In gekennzeichneten Bereichen muss die jeweils vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (z. B. Gehörschutz, Atemschutz, Schutzbrille, Sicherheitsschuhe, Schutzhandschuhe, usw.) getragen werden!

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Es sind die Regelungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) zu beachten und jegliche Benachteiligung und Belästigung hinsichtlich Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Identität zu unterlassen.

Feuergefährliche Tätigkeiten

Feuergefährliche Tätigkeiten wie z. B. Schweißen, Trennschneiden sowie Tätigkeiten mit erhöhter Explosionsgefährdung dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Ansprechpartner (gem. Schweiß-Erlaubnisschein-Vorlage) ausgeführt werden.

Arbeiten mit Staub- oder Wärmeentwicklung in den Gebäuden, die evtl. eine Abschaltung der Feuermelder notwendig machen, sind vorher mit dem Ansprechpartner abzuklären. Die Arbeiten dürfen erst nach der Freigabe / Melderabschaltung begonnen werden.

Elektrische Maschinen und Geräte

Elektrowerkzeuge und -geräte dürfen nur benutzt werden, wenn diese keine sichtbaren Mängel aufweisen und regelmäßig geprüft werden. Alle eingesetzten Geräte und Arbeitsmittel müssen gemäß der zutreffenden rechtlichen Vorschrift (z.B. §3 und §14 BetrSichV) überprüft sein und ein gültiges Prüfkennzeichen tragen. Geräte, Maschinen oder Fahrzeuge der Schindler Fenster + Fassaden GmbH dürfen nur mit entsprechenden Befähigungen und entsprechender Beauftragung durch den Ansprechpartner benutzt werden. Die Stapler dürfen nur von unseren beauftragten Mitarbeitern bedient und gefahren werden.

Für den Anschluss von elektrischen Geräten sind die im Gebäude installierten und geprüften Steckdosen sowie in Baustellenbereichen der hierfür vorgesehene Baustromverteiler zu verwenden. Elektroreparaturarbeiten dürfen nur von Elektrofachkräften vorgenommen werden. Verlängerungskabel und bewegliche Anschlussleitungen sind ordnungsgemäß zu verlegen, das heißt keine Unfall- und Stolpergefahren und keine Quetsch- und Scherstellen an Türen und Fenstern.

Umweltschutz

Alle Arbeiten sind so durchzuführen, dass eine Gefährdung von Mensch und Umwelt soweit als möglich vermieden wird. Insbesondere ist sichergestellt, dass Menschen oder die Umwelt nicht geschädigt werden (z.B. die Verunreinigung von Luft, Boden oder Wasser bzw. des nahen Regenflusses sicher verhindern). Zur Durchführung der Arbeiten nötige und evtl. schädliche Hilfsstoffe wie z.B. Anstrichstoffe, Abdichtungen, Lösemittel, Beizmittel, Klebstoffe usw. sind **vor Beginn der Arbeiten** dem Ansprechpartner mitzuteilen. Die gesetzlichen Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit den verwendeten Arbeitsstoffen sind entsprechend einzuhalten bzw. zu befolgen. Reste von Arbeitsstoffen und unvermeidbare Abfälle sind vom Auftragnehmer vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Es dürfen grundsätzlich keine Flüssigkeiten in die **Bodeneinläufe** am Betriebsgelände geschüttet werden, diese sind nur zur Ableitung von Oberflächenwasser geeignet.

Konsequenzen bei Verstößen

Dieses Merkblatt sowie die Einhaltung aller notwendigen Maßnahmen in Bezug auf den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz sind für alle Praktikanten, Ferienarbeiter, Leiharbeiter und Fremdfirmen verpflichtend.

Verstöße gegen die in diesem Sicherheitsmerkblatt enthaltenen Regeln können zu einem Firmenverbot führen.